

Richtlinie zur Förderung von Projekten in den Bereichen Kunst, künstlerische Betätigung und Pflege und Entwicklung von Kulturgütern (Kulturfonds)

I. Fördervoraussetzungen

1. Neben der Förderung der Vereine, Gruppen und Initiativen als wesentliche Träger des kulturellen Lebens in der Stadt Werneuchen fördert die Stadt Werneuchen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel auch Projekte in den Bereichen Kunst, künstlerische Betätigung und Kulturpflege durch die Gewährung von Zuschüssen an Künstler, Künstlergruppen, Initiatoren für Kunstprojekte und Vorhaben zur Pflege und Entwicklung von Kulturgut in und für die Stadt Werneuchen. Durch die Kulturförderung soll ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturangebot unterstützt werden.
2. Gegenstand der Förderung können freie kulturelle und künstlerische Einrichtungen, Projekte, Ergebnisse und Programme aller Kulturbereiche und Kunstgattungen, sowie Maßnahmen der Denkmale und der Landschaftspflege sein.
3. Gefördert werden Projekte, die einem oder mehreren der nachfolgenden Punkte entsprechen:
 - a) Projekte, die durch Innovation überzeugen,
 - b) Projekte, die zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur beitragen und die Rahmenbedingungen dafür schaffen
 - c) Interkulturelle und kulturpädagogische Projekte, die auf Selbstbetätigung und kreatives Wirken eines offenen Teilnehmerkreises gerichtet sind
 - d) Projekte, die zur Verständigung zwischen Generationen beitragen,
 - e) Projekte, die einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ansprechen,
 - f) Projekte, die an lokale Traditionen anknüpfen, sie bewahren und weiter entwickeln,
 - g) Projekte der Denkmal- und Landschaftspflege. Feste und Feiern sind nicht förderfähig, es sei denn, sie sind so

mehrere der oben angeführten Inhalte transportieren.

4. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass das Projekt (und/oder/entweder)
 - a) in der Stadt Werneuchen realisiert wird,
 - b) in einer mit der Stadt Werneuchen auf partnerschaftliche Art und Weise verbundenen Gemeinde
 - c) der Umsetzung der Zielstellungen auf wirtschaftlichem, touristischem, kinder- und jugendpolitischem, bildungs- und sozialpolitischem und/oder kulturellem Gebiet der Stadt Werneuchen dient.
5. Auf die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
6. Bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung aus Mitteln der Stadt Werneuchen hinzuweisen.

II. Förderbedingungen

1. Institutionelle Förderung

Diese Förderung besteht in der Hilfe zur Bewältigung laufender anfallender Aufwendungen wie Mietzuschuss, Honorarzuschuss und/oder Sachmittelzuschuss. Zuschüsse zu Betrieb und Unterhaltung von Einrichtungen. Sofern diese Eigentum der Stadt Werneuchen sind, können sie auch als Miet- oder Pachtzuschuss gewährt werden, sie sind jedoch als Zuschuss auszuweisen.

2. Projektförderung

Hierzu gehören Zuschüsse oder andere Hilfearten für besondere, zeitlich begrenzte Vorhaben. Neben der finanziellen Förderung einzelner Träger, kultureller Angebote und Programme ist die organisatorische und beratend- vermittelnde Unterstützung durch das Sachgebiet Service (Wirtschaft- u Tourismusförderung) der Stadtverwaltung Bestandteil der kommunalen Förderung. Diese Förderung kann umfassen:

- a) Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- b) organisatorische, fachliche und finanzielle Beratung,
- c) Informationsaustausch, Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten gemeindlicher Räume,
- d) Publikationshilfe.

Nicht gefördert werden investive Maß-

III. Förderverfahren

1. Alle Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
2. Die Prüfung der Förderfähigkeit und die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Ausschuss Wirtschaft und Soziales der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der vorhandenen Mittel im Kulturfonds.
3. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung obliegt dem Antragsteller.
4. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt notwendigen Ausgaben bewilligt werden. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
5. Der Antragsteller hat vor der Antragstellung zu prüfen, ob andere Fördermöglichkeiten (Kreis, Land, Bund usw.) genutzt werden können.
6. Voraussetzung für die Auszahlung einer Zuwendung ist die abgeschlossene ordnungsgemäße Abrechnung bereits erhaltener Zuwendungen und/oder entsprechende Verträge mit der Stadt Werneuchen.
7. Nach Abschluss der Maßnahmen, ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme/Projekt deren ordnungsgemäße Durchführung mit einem Verwendungsnachweis beim Bürgermeister zu belegen, wenn im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin benannt wird. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
 - a) Gesamtkosten der Maßnahme/Projekt, (auf Aufforderung ist die Gesamtfinanzierung durch geeignete Belege nachzuweisen).
 - b) Originalbelege in Höhe der durch die Stadt Werneuchen ausgereichten Zuschüsse
 - c) Sachbericht
8. Der Zuschuss darf nur zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck und Zeitraum verwendet werden. Nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzahlen. Im laufenden Kalenderjahr werden nur Zuschüsse für Projekte, Maßnahmen oder Vorhaben gewährt, die bis spätestens am 31.10. des Jahres beantragt wurden.

IV. In Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.